

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Abstatt für das Haushaltsjahr 2022 und des Wirtschaftsplanes für den Betrieb der Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2022

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 30.11.2021 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	16.590.545
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	-20.230.520
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-3.639.975
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	-3.639.975

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.918.739
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-18.668.379
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2)	-2.749.640
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.920.799
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-10.586.958
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	333.841
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-2.415.799
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.507.500
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-225.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	4.282.500
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	1.866.701

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

4.500.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

2.500.000 EUR.

§ 5 Nachrichtlicher Teil - Steuersätze

Der Gemeinderat hat am 14. September 2021 die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) beschlossen. Die Wiedergabe der dort festgelegten Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtlichen Charakter. Die Hebesätze werden in der Hebesatzsatzung festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v.H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 395 v.H.
der Steuermessbeträge.

Abstatt, den 30.11.2021

gez. Klaus Zenth
Bürgermeister

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.11.2021 aufgrund der §§ 8 Absatz 1 Nummer 2 und 13 Absatz 1 des Eigenbetriebsgesetzes, der §§ 7 bis 9 der Durchführungsverordnung (DVO) zum Eigenbetriebsgesetz, in Verbindung mit den §§ 87, 89 und 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wie folgt aufgestellt:

§1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 wird wie folgt festgesetzt:

Erfolgsplan

In den Erträgen	754.494 Euro
In den Aufwendungen	- 769.077 Euro

Vermögensplan

In den Einnahmen und den Ausgaben auf je	637.276 Euro
--	--------------

§2 Kreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	300.000 Euro
---	--------------

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	0 Euro
---	--------

§3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird festgesetzt auf	0 Euro
--	--------

Abstatt, den 30.11.2021

gez. Klaus Zenth
Bürgermeister

Das Landratsamt Heilbronn hat die **Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Feststellungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan** nach § 121 Absatz 2 der Gemeindeordnung mit Erlass vom 21. Dezember 2021, Aktenzeichen: 11/902.41/Ms, bestätigt.

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung sowie der Wirtschaftsplan für den Betrieb der Wasserversorgung liegen von Montag, 17. Januar 2022 bis Dienstag, 25. Januar 2022 (je einschließlich) im Windfang (Haupteingang) des Rathauses Abstatt (Bauteil A), Rathausstraße 30, zur Einsichtnahme aus.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Gemeinde Abstatt unter www.abstatt.de veröffentlicht.

Abstatt, 14. Januar 2022

gez. Klaus Zenth
Bürgermeister